

**FACHGRUPPE VERWALTUNG FÜR AGRARORDNUNG  
IM VERBAND DER LANDES-BEAMTEN, -ANGESTELLTEN UND -ARBEITER  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
IM DEUTSCHEN BEAMTENBUND**

Vorstand Fachgruppe Verwaltung für Agrarordnung im Verband der Landes-Beamten, -Angestellten  
und -Arbeiter NRW im Deutschen Beamtenbund · Croonsallee 36-40 · 41061 Mönchengladbach

Präsident des  
Landtags NRW  
Postfach 101143  
40002 Düsseldorf

Mönchengladbach, den 29.12.1999

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
12. WAHLPERIODE

**ZUSCHRIFT**  
**12/3559**

alle Abg.

**Betr.:** Zweites Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung

**Bezug:** Ihr Schreiben vom 16.11.1999 -II.1.F

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

mit Ihrem Bezugsschreiben übersandten Sie u.a. einen Fragenkatalog mit der Bitte um Stellungnahme. Dieser Bitte möchte die Fachgruppe wie folgt nachkommen:

**Vorbemerkungen:**

Die Forderung von Innenminister Behrens: "**Nordrhein-Westfalen braucht eine effiziente, leistungsstarke und finanzierbare Verwaltung**" ist sehr begrüßenswert, die entsprechende Umsetzung längst überfällig. Hinsichtlich der Verwaltung für Agrarordnung (VfA) sind vor allen Dingen Effizienz und Leistungsstärke, die diese Verwaltung bislang bewiesen hat, jedoch sehr in Frage gestellt, wenn die im Entwurf des 2. Modernisierungsgesetzes vorgesehenen Umstrukturierungen zum Tragen kommen.

Die primäre Aufgabe der VfA besteht in der nachhaltigen Entwicklung der ländlichen Räume. Aufgaben und Auftrag dieses landespolitischen Zieles wurden erst im Herbst 1998 durch die Agrarministerkonferenz in den "Leitlinien Landentwicklung- Zukunft im ländlichen Raum gemeinsam gestalten" zeitgemäß bestimmt. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Aufteilung der bislang in der LÖBF/LafAO gebündelten Instrumente der Landentwicklung garantiert Nachteile, die durch keine noch so scheinbar "gute" Lösung kompensiert werden können. Das von Minister Behrens propagierte Ziel, die **Leistungen möglichst orts- und bürgernah** anzubieten, wird bezüglich der VfA in weite Ferne rücken. Die Reform erschwert an den örtlichen und regionalen Bedürfnissen und Möglichkeiten ausgerichtete Planungen und eine schnelle und effiziente Realisierung von Maßnahmen. Daher **muß** die derzeitige Organisation der VfA als Fachverwaltung beibehalten werden; zur weiteren Steigerung der Effektivität sowie zur Vermeidung von Inkompatibilitäten, Doppelarbeit und Reibungsverlusten bedürfen die **Ämter vor Ort** einer Stärkung.

Ein weiteres Argument, das die Erhaltung des Status quo unabdingbar macht, ist die **Wahrung der Verfassungskonformität**. Eine Eingliederung der Fachbehörde, die treuhänderisch das Grundeigentum der Bürger und u.a. der Kommunen verwaltet, in die allgemeine Verwaltung, ist ein Verstoß gegen Art. 14 GG und somit auch gegen Art. 4 der Landesverfassung. Die in den Bodenordnungsverfahren nach Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) und Baugesetzbuch (BauGB) festgelegten und von Bundesverfassungsgericht und Bundesverwaltungsgericht in verschiedenen Urteilen stets bestätigten Kriterien

- Unabhängigkeit aufgrund weisungsfreien Handelns
- Neutralität und
- Objektivität

gehen verloren. Interessenskollisionen sind vorprogrammiert und ein Verstoß gegen das in § 20 Verwaltungsverfahrensgesetz normierte Gebot, dass die Aufgaben der Behörden sachlich und unvoreingenommen erfüllt werden müssen, nicht zu umgehen. Unter diesen Gesichtspunkten ist die sogen. Verwaltungsmodernisierung in der vorgesehenen Form aus Sicht der Fachgruppe abzulehnen. Zusätzliche Begründungen sind aus den nachfolgenden Antworten auf Ihre Fragen ersichtlich.

#### Zu Art. 2

1. Es wird unter Abwägung **aller rechtlichen Aspekte** aus hiesiger Sicht keine Lösung für denkbar erachtet, die als verfassungskonform anzusehen ist.
- 2a) Die Eingliederung in die StRD bedeutet den Abbruch einer 1993 eingeleiteten und als äußerst positiv erwiesenen Entwicklung, die auf einen gebündelten, integrierten Einsatz von Maßnahmen und Instrumenten der Landentwicklung ausgerichtet war
- 2b) Der medienübergreifende Ansatz und die Sicherung der Schutzfunktionen durch den Staat in Form von Zusammengehen der Landnutzer und -schützer hat sich in den letzten Jahren bewährt und ist bei der derzeitigen Situation noch entwicklungsfähig, bei einer Eingliederung in die überdimensionale StRD droht eine Minimierung, wenn nicht sogar ein völliger Abbau.
- 2c) Die nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raumes ist nur dann bestmöglich gewährleistet, wenn die Aufgabenbündelung erhalten bleibt. Das eingangs erwähnte Leitbild der ARGE Landentwicklung unterstützt diese These:  

"Landentwicklungsmaßnahmen führen durch den Bündelungseffekt gerade in Zeiten knapper Kassen zu finanziellen Vorteilen für alle Beteiligten. Durch das Zusammenführen von Finanzierungsmöglichkeiten aus verschiedenen Quellen zu einem Verbundvorhaben können Vollzugsdefizite erfolgreich überwunden werden. Dies sichert und schafft Arbeitsplätze in den ländlichen Räumen."
- 2d) Im Hinblick auf Art. 14 GG ist die Verfassungskonformität nur dann gewahrt, wenn der jetzige Status der VfA erhalten bleibt oder selbständige Ämter für Agraordnung (ÄfAO) im Rahmen Ihres Aufgabenverbundes Verwaltungsakte erlassen können und müssen, die sich auch gegen die StRD richten. Dies ist bei Bodenordnungsverfahren zwangsläufig der Fall. Bei einer Eingliederung ist der treuhänderische Umgang mit dem Eigentum der Bürger und Teile der allgemeinen Verwaltung nicht mehr gewährleistet, seitens der Bürger gewissen Verdachtsmomenten ausgesetzt.
- 2e) Zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben, insbesondere im Bereich Bodenordnung, ist die Eingliederung abzulehnen.

#### Zu Art. 8

1. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand scheint die Vorortzuständigkeit mit der Bündelungsfunktion der Staatl. Regionaldirektionen nicht ganz vereinbar. Hier bedarf es aus Sicht der Fachgruppe noch einiger Erläuterungen bezüglich der Bündelungsfunktion.

- 2a) Die 1993 erfolgte Eingliederung des Landesamtes für Agrarordnung in die LÖBF/LaFAO war grundsätzlich erfolgreich; die durch die Organisationsänderung zwangsläufig entstandenen erheblichen sozialen Probleme wurden durch hohe Flexibilität und Engagement der betroffenen Mitarbeiter gelöst. Eine erneute Änderung der Organisation ist für die Bediensteten nicht zumutbar.
- 2b) Die Arbeit der künftigen LÖFEL kann nur kritisch betrachtet werden, da bei Einrichtung dieser Institution die Aufgaben der Ländlichen Entwicklung auf andere Stellen aufgesplittet und damit erhebliche Nachteile zu besorgen sein werden.
- 2c) Ohne Zusatzerläuterungen hinsichtlich der Bündelungsfunktion kann diese Frage nicht abschließend beantwortet werden (s.a. 1.)
2. Der Name der neuen Bündelungsbehörde erscheint von sekundärer Bedeutung.

#### Zu Art. 9

1. Die vorgesehene Teilung der Dienstaufsicht ist in keinster Weise zu rechtfertigen. Die gesamte Verwaltung muß in die ungeteilte Dienstaufsicht des Fachressorts.
2. Der Charakter einer Bündelungsbehörde ist durch die vorgesehene Maßnahme mit Sicherheit gefährdet, die praktischen Arbeitsabläufe werden nicht unerheblich gestört.

#### Schlußbemerkungen

Sollte trotz aller geäußerten rechtlichen und tatsächlichen Bedenken, die gerne in der Anhörung noch näher erläutert werden können, das 2. ModernG NRW, wie im Entwurf vorgesehen, verabschiedet werden, **muss** die Sozialverträglichkeit für die Bediensteten zugesichert werden. Dies bedeutet:

- **keine direktiven Personalmaßnahmen ohne Zustimmung der Bediensteten, die mit einem Wechsel des Dienstortes verbunden sind**
- **keine Umsetzungen oder Versetzungen ohne den ausdrücklichen Willen des Bediensteten**
- **keine weiteren Verschlechterungen der beruflichen Perspektiven**

Die Fachgruppe geht davon aus, dass unter Würdigung der vorstehenden Ausführungen im Hinblick auf die Erhaltung der Leistungsstärke und im Interesse des Bürgers und des Standortes NRW die Eigenständigkeit bestehen bleibt.

Und noch ein Wort: Die Modernisierung der Verwaltung kann nur gelingen, wenn die Veränderungen von allen Beschäftigten nachvollzogen und mitgetragen werden. Der Veränderungsprozess sollte daher **mit den Beschäftigten** gestaltet werden. Davon kann im Rahmen des anhängigen Gesetzgebungsverfahrens keine Rede sein.

Mit freundlichen Grüßen

  
(Will)  
Vorsitzender